

**Beschluss des Kantonsrates
über die zuständige Instanz für die Beurteilung von Beschwerden
betreffend die Anwendung des Krankenversicherungsgesetzes**

(vom.....)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den gemeinsamen Antrag des Verwaltungsgerichts und des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 23. November 1998 sowie in den gleichlautenden Antrag des Büros vom 26. November 1998 und in Anwendung von § 4 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht,

beschliesst:

- I. Über Beschwerden betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung entscheidet das Sozialversicherungsgericht.
- II. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. März 1998 in Kraft.
- III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Weisung

Auf den 1. Januar 1996 hat der Bund das Krankenversicherungsgesetz (SR 832.10) und die Krankenversicherungsverordnung (SR 832.102) in Kraft gesetzt. Beide Erlasse enthalten verschiedene Vollzugaufträge an die Kantone. Gestützt darauf hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 6. Dezember 1995 im Sinn einer Übergangsregelung die kantonale Einführungsverordnung zum Krankenversicherungsgesetz (EVO KVG; LS 832.1) erlassen. Diese Übergangsregelung soll durch das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) abgelöst werden. Die entsprechende Vorlage 3650 liegt dem Kantonsrat vor.

* Das Büro besteht aus folgenden Mitgliedern: Kurt Schellenberg, Wetzikon (Präsident), Richard Hirt, Fällanden; Hans Rutschmann, Rafz; Thomas Büchi, Zürich; Reto Cavegn, Oberengstringen; Thomas Dähler, Zürich; Hans Peter Frei, Embrach; Ruedi Keller, Hochfelden; Helen Kunz, Opfikon; Emy Lalli, Zürich; Ernst Schibli, Otelfingen; Kurt Schreiber, Au; Willy Spieler, Küsnacht; Regula Thalmann, Uster; Crista D. Weisshaupt, Uster; Sekretär: Thomas Dähler, Zürich

In der EVO KVG ist das kantonale Beschwerdeverfahren nicht geregelt. Der Regierungsrat und die für das Gesundheitswesen zuständige Direktion haben vorerst das Verwaltungsgericht als Rechtsmittelinstanz angegeben. Dieses hat sich als unzuständig erklärt und die Fälle dem Sozialversicherungsgericht überwiesen. In der Folge hat der Regierungsrat in zwei weiteren Fällen das Sozialversicherungsgericht als Beschwerdeinstanz bezeichnet. Das Sozialversicherungsgericht vertritt indessen die Auffassung, dass vor dem Inkrafttreten des EG KVG die gesetzliche Grundlage für seine Zuständigkeit fehle. Es dürfe die ihm überwiesenen Fälle mangels sachlicher Zuständigkeit nicht behandeln. Bisher sind beim Sozialversicherungsgericht seit der ersten Beschwerdeerhebung am 6. März 1998 sechs Fälle und beim Verwaltungsgericht ein weiterer Fall hängig, die wegen der fraglichen Zuständigkeit nicht behandelt werden können. Es ist mit weiteren Fällen in nächster Zeit zu rechnen.

Gemäss Entwurf zum EG KVG (in der Fassung der kantonsrätlichen Kommission) ist vorgesehen, mit der Inkraftsetzung des EG KVG das Gesetz über das Sozialversicherungsgericht (LS 212.81) dahingehend zu ändern, dass das Sozialversicherungsgericht Beschwerden betreffend die Anwendung des Krankenversicherungsgesetzes zu beurteilen hat.

Um auch für die Übergangszeit die für alle Beteiligten unbefriedigende Situation zu beheben und um einen vor dem Kantonsrat auszutragenden negativen Kompetenzkonflikt zu vermeiden, beantragen das Verwaltungsgericht und das Sozialversicherungsgericht dem Kantonsrat, die Zuständigkeit für das kantonale Beschwerdeverfahren gestützt auf § 4 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht rückwirkend ab 1. März 1998 so zu regeln, wie sie mit dem Inkrafttreten des EG KVG vorgesehen ist.

Zürich, den 26. November 1998

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Der Präsident:

Prof. Kurt Schellenberg

Der Sekretär:

Thomas Dähler